



Ehrenordnung des Betriebssport Verbandes Westfalen e.V.

§ 1

Für Verdienste auf dem Gebiet des Betriebssportes, insbesondere im Rahmen des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. verleiht das Präsidium durch seinen Präsidenten die Verdienstehrennadel.

§ 2

Ehreanträge sind durch die Vorsitzenden der Betriebssport – Kreisverbände und Einzel – Betriebssportgemeinschaften sowie von den Präsidiumsmitgliedern des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. zu stellen und ausführlich zu begründen.

§ 3

Die Verbandsehrennadel kann verliehen werden:

in Bronze:

Für wesentliche Verdienste um die Führung eines Betriebssport – Kreisverbandes oder einer Betriebs- oder Sportgemeinschaft, sowie langjährige sportliche aktive Tätigkeit in der gleichen Betriebs – oder Sportgemeinschaft oder für sonstige den vorgenannten Bedingungen gleichrangig betriebssportlicher Tätigkeit.

in Silber:

Für besondere langjährige Verdienste im Einzelnen wie unter Bronze aufgeführt.

in Gold:

Für hervorragende langjährige Verdienste, im einzelnen wie unter Silber aufgeführt. Diese Ehrennadel wird nur in Ausnahmefällen verliehen. Der Betriebssport – Kreisverband sollte mindestens eine Ehrung durchgeführt haben in:

	Gold	Silber	Bronze
a. Aktive Tätigkeit in einer BSG / SG	25	20	15
b. Amtsträger in einer BSG / SG	20	15	10
c. Amtsträger in einem BKV / BSV	15	10	5
d. Amtsträger im BSV Westfalen	15	10	5

Bevor Ehrungen durch den Betriebssportverband Westfalen e. V. vorgenommen werden, ist eine Prüfung durch das Präsidium vorzunehmen, wann Ehrungen anderer Verbände vorgenommen worden sind.

§ 4

Der Verbands – Ehrenring kann verliehen werden an Mitglieder der sonstigen Persönlichkeiten. Die Überreichung erfolgt in feierlicher Form durch den jeweiligen Präsidenten des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.

§ 5

Die Ehrenmitgliedschaft im Betriebssportverband Westfalen e. V. kann an Mitglieder des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. oder sonstige Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 6

Ausnahmsweise ist die Verleihung der Verbands – Ehrennadel auch an Personen zulässig, die nicht Mitglied einer Betriebs – oder Sportgemeinschaft oder eines Betriebssportverbandes sind.

§ 7

Aus wichtigen Gründen können Auszeichnungen durch Verbandsbeschluss wieder eingezogen werden.